

STATUTEN des Vereins Mittagstisch Künenmatt

ARTIKEL 1

NAME UND SITZ

1.1. Unter dem Namen „Mittagstisch Künenmatt“, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 bis 79 ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Anschrift ist die Adresse eines Vorstandsmitgliedes.

ARTIKEL 2

ZWECK

2.1. Der Verein bezweckt den Aufbau, die Führung und die Organisation von familienergänzenden und -unterstützenden Angeboten für Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen im Umkreis des Schulhauses Künenmatt. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

2.2. Der Verein kann sich an anderen Projekten und in anderen Organisationen beteiligen, die den oben genannten Punkten entsprechen und von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand genehmigt worden sind.

ARTIKEL 3

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft steht allen Einzelpersonen, Familien und juristischen Personen offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Der Verein besteht aus **AKTIVMITGLIEDERN** und **GÖNNERMITGLIEDERN**.

3.1. Als **AKTIVMITGLIEDER** können Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, aufgenommen werden. Aktivmitglieder setzen sich aktiv für die Vereinsziele ein.

3.2. Als **GÖNNERMITGLIEDER** können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen (politische Gemeinden, Kirchengemeinden sowie Firmen, Vereine, Institutionen und Organisationen) aufgenommen werden, wenn sie die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge entrichten. Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ausschliesslich finanziell unterstützen.

3.3. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, bzw. automatisch mit dem retournierten Anmeldeformular für unseren Mittagstisch oder bei einem Vorstandsmitglied

direkt beantragt.

Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein fällt:

- bei Aktivmitgliedern: der Vorstand
- bei Gönnermitgliedern: zählt die Einzahlung des Mitgliederbeitrages als Aufnahme

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

3.4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

3.5. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verein schadet, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden (2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung).

Ein Ausschluss erfolgt zudem bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.

ARTIKEL 4

JÄHRLICHE MITGLIEDERBEITRÄGE

AKTIVMITGLIEDER CHF 20.00

GÖNNERMITGLIED ALS EINZELPERSON CHF 20.00

GÖNNERMITGLIEDSCHAFT FÜR FAMILIEN CHF 20.00

GÖNNERMITGLIEDSCHAFT FÜR KOLLEKTIVE CHF 50.00

Der Beitrag für Aktivmitglieder, die ihre Kinder an den Mittagstisch Küngematt anmelden möchten, kann durch den Vorstand erlassen werden, wenn eine finanzielle Bedürftigkeit geltend gemacht wird. Aktive Vorstandsmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

ARTIKEL 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

AKTIVMITGLIEDER geniessen das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

GÖNNERMITGLIEDER haben kein Stimmrecht.

ARTIKEL 6

ORGANE DES VEREINS

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

ARTIKEL 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes und des Protokolls der vorangegangen Versammlung
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und
- Abnahme des Revisionsberichtes
- Budget zur Kenntnisnahme
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte
- Statuten- und Namensänderungen
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und muss vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus angekündigt werden. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung oder per E-mail. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zudem muss eine ausserordentliche Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

7.3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

ARTIKEL 8

DER VORSTAND

8.1. Der Vorstand besteht aus 3-8 Personen und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

8.3. Der Präsident oder die Präsidentin bzw. das Copräsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

8.3. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

8.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

8.5. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Das Zeichnungsrecht wird durch den Vorstand festgelegt.

8.6. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/ des Präsidenten, so oft die Geschäfte dies erfordern.

8.7. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

8.8. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

8.9. Der Vorstand ist beschlussfähig mit zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

ARTIKEL 9

DIE REVISIONSSTELLE

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Auch eine juristische Person z.B. eine anerkannte Treuhandgesellschaft kann als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

ARTIKEL 10

FINANZIELLE MITTEL

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen, Spenden.
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
- Aktivitäten des Vereins

ARTIKEL 11

HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 12

AUFLÖSUNG

12.1. Sie kann nach gehöriger Ankündigung, durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

12.2. Das Vereinsvermögen fällt einer steuerbefreiten, sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Institution zu, welche sich mit ähnlichen Themen oder Projekten befasst. Genaueres wird die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheiden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Letzte Änderung genehmigt: Zürich, 19. März 2016